

Alte Salzstraße Halle – Prag e.V.
Mit dem weißen Gold in die goldene Stadt

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeine Angaben

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres in einer Summe auf der Grundlage einer Rechnung fällig. Ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge, die eine Höhe von 1.000 € überschreiten. In diesem Fall sind jeweils 50 % des Gesamtbeitrages bis zum 15. Februar und 15. August zu entrichten.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt 50,- €. Studenten und Auszubildende zahlen 25,- €.
- (2) Der Jahresbeitrag für Kommunen richtet sich nach der Anzahl der Einwohner. Je Einwohner werden 0,10 € erhoben, mindestens 100 €.
- (3)
- | | |
|--|---------|
| a) Städtische Tourismusunternehmen (z.B. Stadtmarketinggesellschaften) . . . | 500,- € |
| b) überregionale Tourismusverbände | 400,- € |
| c) regionale Tourismusgemeinschaften | 100,- € |
| d) örtliche Tourismusvereine (Einnahmen unter 10.000,- p.a.) | 50,- € |
| e) gemeinnützige örtlich Heimat- und Naturschutzvereine | 25,- € |
- (4) Der Jahresbeitrag für Unternehmen des Fremdenverkehrs- und Tourismusgewerbes beträgt für reine Gastronomie-Betriebe 50 € und für Unternehmen mit Gästebetten 3 € pro Gästebett, jedoch mindestens 50 €.
- (5) Der Jahresbeitrag für Firmen außerhalb des Tourismusgewerbes beträgt mindestens 500 €. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Beiträge individuell zu vereinbaren.
- (6) Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr ist ein anteiliger auf volle Monate bezogener Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (7) Bei Vereinsaustritt vor Jahresende erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wurde zur Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt damit zum 17.07.2010 in Kraft.